

Zielbild Hamburgischer Versorgungsfonds (HVF) AöR

Oberziel I:

Sicherstellung der mit der Errichtung des LBK Immobilien AöR diesem übertragenen Versorgungsverpflichtungen.

Teilziele:

- Die Übernahme und Verwaltung der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverpflichtungen des LBK Hamburg (alt) gegenüber Rentnerinnen und Rentnern
- Die Übernahme der bis zum Stichtag 31.12.2004 entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten
- Abwicklung der Kaufpreiszahlung sowie der Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber bestimmten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des ehemaligen AK Bergedorf

Oberziel II:

Wirtschaftliche Entlastung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts - sowie der Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen, Hamburger Friedhöfe und des Studierendenwerks Hamburg in der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen.

Teilziele:

- Durchführung der abgeschlossenen Verträge, die den Einrichtungen die Bilanzierung des Ausgleichsanspruchs gegen den HVF und die Bilanzierung von Rückstellungen für Versorgungsaltslasten ermöglichen
- Periodische Zahlungen an die Einrichtungen, die es diesen ermöglichen, die Versorgungslasten zu tragen

Oberziel III:

Erzielung von Erlösen aus den übertragenen Vermögenswerten.

Teilziele:

- Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und Verwaltung der mit Erbbaurechten belasteten Immobilien
- Effiziente Verwendung der Erlöse aus den im wirtschaftlichen Eigentum gehaltenen Anteilen an der HSH Nordbank AG
- Sichere und rentable Anlage zur Verfügung stehender Mittel

Oberziel IV:

Steuerung der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH GmbH)

Teilziele:

- Gestaltung der vertraglichen und sonstigen Geschäftsbeziehungen
- Mandatsbetreuung der Vertreter der FHH in den Unternehmensorganen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der AKHH GmbH
- Sicherstellung der Bereitstellung unternehmensrelevanter Informationen im Verhältnis zur Fachbehörde (Finanzbehörde) bei parlamentarischen Angelegenheiten

Oberziel V:

Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Interessen nach Maßgabe des Senats und Orientierung am aktuellen Leitbild der FHH.